

Artikel 8:

Der Staat und alle Bürger schützen und wenden ihre besondere Sorgfalt auf die nationalen Güter: Bodenschätze, Gewässer, Staatsforsten, Bergwerke, Strassen, Eisenbahnen, Wasser- und Luftverkehr, Verbindungsmittel, Banken, industrielle staatliche Einrichtungen, staatliche landwirtschaftliche Betriebe und staatliche landwirtschaftliche Maschinenstationen, staatliche Handelsbetriebe und Gemeinde-Betriebe und Einrichtungen."

DOKUMENT 14
(ALBANIEN)

*Verfassung der albanischen Volksrepublik
vom 4. Juli 1950.*

Artikel 7:

In der albanischen Volksrepublik bestehen die Faktoren der Produktion aus: dem gemeinsamen Eigentum des Volkes, das in den Händen des Staates ist, dem Vermögen der kooperativen Gruppen und dem Vermögen der Staatsbürger.

Gemeinsames Eigentum des Volkes sind die Bergwerke und alle unterirdischen Reichtümer, Gewässer, natürliche Quellen, Wälder und Weiden, die Luft-, Eisenbahn- und Seeverkehrswegen, das Post- und Telegrafwesen, das Telefonwesen, die Radiostationen und Geldinstitute.

Der Aussenhandel steht unter Staatskontrolle. Der Staat koordiniert und kontrolliert ebenfalls den gesamten Binnenhandel des Landes.

p

Artikel 8:

Um die vitalen Interessen des Volkes zu schützen und seinen Lebensstandard zu erhöhen, sowie alle wirtschaftlichen Hilfsmittel auszuschöpfen, leitet der Staat das nationale Leben und die ganze Wirtschaftstätigkeit des Landes. Diese Leitung wird durchgeführt auf der Grundlage eines allgemeinen Wirtschaftsplanes. Durch den staatlichen Wirtschaftssektor und den Sektor der Kooperativen übt er auch eine allgemeine Kontrolle aus über das ganze Gebiet der Privatwirtschaft.....

Artikel 12:

Der Boden muss denjenigen gehören, die ihn bearbeiten. In dem Gesetz sind die Fälle und ihre Grenzen vorgesehen, in denen Institute oder Einzelpersonen, die nicht direkt ihr Land bearbeiten, Besitzer sind. Grosse Landgüter können auf keinen Fall Privatpersonen gehören."

(Aus der Zeitung „Bashkimi“ (Union) vom 28.7.1950).

Soweit überhaupt eine Privatwirtschaft noch besteht, wird diese systematisch benachteiligt gegenüber der staatlichen Wirtschaft mit dem erklärten Ziel, auch die letzten Überbleibsel des privaten Sektors in der Wirtschaft und auf dem Gebiete des Eigentums zu vernichten.

Die folgenden Dokumente bringen als Ergänzung zu den vorher zitierten Verfassungsbestimmungen den Nachweis hierfür.

DOKUMENT 15
(TSCHECHOSLOWAKEI)

„Gesetz über den Tschechoslowakischen Fünf jahreswirtschaftsplan zur Entwicklung der Tschechoslowakischen Republik“ vom 27. Oktober 1948, Sammlung Nr 241.

§ 1

1)

2) Der Fünf jahresplan wird eine wichtige Stufe in der Entwicklung der tschechoslowakischen Volksdemokratie zum Sozialismus sein, insbeson-